OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000305/2/Bi

Datum:
Linz, 28. September 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn Univ.Prof. Dr. G K, ohne Datum gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 9. August 2018, GZ: 0064929/2016, wegen Übertretung des OÖ Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung eines Verfahrenskostenbeitrages eingestellt.

II.
Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 16. August 2018 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 6 Abs 1 iVm 15 Abs 1 Z 5 OÖ Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ HHG) eine Geldstrafe von 50 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 22. August 2016 um 20.37 Uhr in L - dies sei ein öffentlicher Ort im Ortsgebiet – seinen Hund, einen Border-Collie, nicht an einer Leine oder mit Maulkorb geführt und somit gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht verstoßen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

3. Der Bf beantragt die Aufhebung des Straferkenntnisses und macht im Wesentlichen geltend, es handle sich bei dem Grundstück um eine Wiese bzw Weidefläche, auf die er über die Pferdebahnpromenade und einen Waldweg gelangt sei. Am Ende der Pferdebahnpromenade befinde sich die Ortstafel “Ortsende Linz“ und er habe zu Recht davon ausgehen können, seinen Hund nun ableinen zu können. Wie weit sich das Stadtgebiet Linz erstrecke, sei für ihn, wie höchstwahrscheinlich für alle anderen Spaziergänger, die ihre Hunde täglich freilaufend auf und nach dem Ende der Pferdebahnpromenade ausführen, was dem Erhebungsdienst der belangten Behörde bisher offenbar nicht aufgefallen sei, nicht erkennbar. Es handle sich jedenfalls nicht um einen öffentlichen Ort im Ortsgebiet nach dem OÖ HHG.
Der Jäger Herr T habe ihm vorgeworfen, sein Hund würde Rotwild gefährden, nicht Menschen. Auf der einsamen Wiese am Waldesrand sei kein Mensch außer dem Anzeiger und ihm selbst in Sicht gewesen. Sein Hund sei ein äußerst folgsamer Hüte- und kein Jagdhund.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in das Digitale OÖ Raum-Informations-System DORIS, in dem auch die Gemeinde- und Bezirksgrenzen ersichtlich sind, sowie Durchführung eines Ortsaugenscheins am 27. September 2018.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 1 Abs 1 OÖ HHG bezweckt dieses Landesgesetz die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
Gemäß Abs 2 Z 3 par.cit. bedeutet im Sinn dieses Landesgesetzes der Begriff „öffentlicher Ort“ einen Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist, und gemäß Abs 2 Z 4 par.cit. sind unter dem Begriff „Ortsgebiet“ die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ gemäß § 53 Z 17a und 17b StVO und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern zu verstehen.
Gemäß § 15 Abs 1 Z 5 OÖ HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs 1 oder 2 verstößt.
Gemäß § 6 Abs 1 leg.cit. müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Das landwirtschaftlich gewidmete Grundstück Nr. x, KG K, liegt an einem Güterweg, der von der Oberbairinger Straße abzweigt und außer Wald- bzw Wanderwegen keine Verbindung zum Schatzweg oder der Pferdebahnpromenade hat. Das Grundstück liegt zwar im Gemeinde- bzw Stadtgebiet Linz und ist sicher ein öffentlicher Ort im Sinne des § 2 Abs 2 Z 3 OÖ HHG, weil es, wenn überhaupt, von jedermann unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist. Es liegt aber nicht im Ortsgebiet, weil sich die Verkehrszeichen „Ortsende Linz“ an der Oberbairinger Straße unmittelbar nach der Einmündung des Schatzweges, am Schatzweg unmittelbar nach dem Haus Nr. x und an der Pferdebahnpromenade unmittelbar nach dem Haus Nr. x befinden. Von einem geschlossen bebauten Gebiet mit mindestens fünf Wohnhäusern kann ebenfalls keine Rede sein.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Damit war der Tatbestand des § 6 Abs 1 OÖ HHG schon in objektiver Hinsicht nicht erfüllt und gemäß § 45 Abs 1 Z 1 2. Alt VStG spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß unter Entfall von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003). Ferner wurde von der zu den zu lösenden Rechtsfragen ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, die nicht als uneinheitlich zu bezeichnen ist, nicht abgewichen.
Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger